

Wie alle anderen Zeitungen sehen auch wir uns aus den allgemein bekannten Gründen gezwungen, im Einvernehmen mit dem Verein deutscher Zeitungsverleger den vierteljährlichen Bezugspreis auf 4.50 M. zu erhöhen ohne Gebühren für Post.
Geschäftsstelle des Kreisblatts.

Amtlicher Teil.

Betr.: Ausstellung von Personal-Ausweisen zur Einreise in das besetzte Gebiet anstelle der bisherigen Reisepässe.

Nach Mitteilung der Herren Kommandeure der Abschnitte III und IV der neutralen Zone genügt nach den Bestimmungen der Hohen interalliierten Rheinlandkommission zur Einreise in das besetzte Gebiet als Ausweis ein mit Lichtbild versehener Personalausweis, der von der Ortspolizeibehörde auszustellen ist. Die Ausstellung von Reisepässen ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Formulare zur Ausstellung der Personal-Ausweise sind in der Kreisblattdruckerei zum Preise von 30 Pfg. das Stück zu haben.
Westerbürg, den 10. März 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Betr. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung vom 4. d. Mts. betr. Abgabe von Steuererklärungen wird die Frist zur Abgabe derselben hiermit bis zum 25. März d. Js. verlängert.
Westerbürg, den 12. März 1920.

Das Finanzamt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wenn noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und die Oberförsterei durch besonderen Boten zu benachrichtigen. Die Feldhüter und Polizeidiener sind strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten und unnachsichtlich alle derartigen Fälle zur Anzeige zu bringen; außerdem sind die Feldhüter auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer vom Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Endlich ersuche ich die Herren Lehrer, in geeigneter Weise die Schüler wiederholt auf die Gefahr des leichtfertigen Umgangs mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden, was verhütet werden muß.

Ganz besonders weise ich auf die ebenfalls unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Ueberschreiten von Kindern unter zehn Jahren betreffend und vom 26. April 1910, betreffend das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder usw. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienst stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und ersuche die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf Beaufsichtigung der Kinder zu richten, da mehrfach Waldbrände vorgekommen sind, die anscheinend von Kindern verursacht worden sind.

Westerbürg, den 1. März 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Die s. Jt. bei 2 Pferden des August Heidrich festgestellte Mäde ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Unter dem Schafbestand des Landwirts Kornab Lochum ist die Mäde amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Westerbürg, den 28. Februar 1920. Der Landrat.

Betrifft: Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung vom 24. Oktober 1918.

Aus zahlreichen Anfragen, die an das Preuß. Statistische Landesamt von den Kommunalverbänden gerichtet werden, geht hervor, daß trotz des Erlasses von Ausführungsbestimmungen durch den Herrn Reichskanzler und den Herrn Staatskommissar für Volksernährung in vielen Punkten noch Zweifel bestehen, in welcher Weise die Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung durchzuführen ist.

Dasselbe hat sich aus der Nachprüfung der dem Preussischen Statistischen Landesamt eingereichten Nachweisungen und Belege ergeben. Ferner hat sich herausgestellt, daß die Bestimmungen von den Kommunalverbänden oft ganz verschieden gehandhabt werden, woraus sich für Personen, die aus einem Kreise in den anderen umziehen, Schwierigkeiten bei der Aufnahme in die Lebensmittelversorgung ergeben. Zwecks Beseitigung dieser Mißstände ersuche ich, folgende Punkte genau zu beachten:

1. Die Fortschreibung umfaßt nicht nur diejenigen Personen, die dauernd in einen anderen Kommunalverband verziehen, sondern auch alle Personen, die innerhalb eines und desselben Kommunalverbandes von einer Gemeinde nach einer anderen Gemeinde verziehen. Diese Personen müssen in dem nach § 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 anzuzeigenden Ergebnis der Fortschreibung demgemäß einmal als Abgang und einmal als Zugang erscheinen.

2. Personen, die auf unbestimmte Zeit verreisen, sind nicht als dauernd weggezogen zu betrachten, sie erhalten demgemäß keinen dauernden Lebensmittelabmeldechein, sondern einen Reisechein. Die dauernde Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung ihres früheren Wohnortes erfolgt erst dann, wenn sie einen neuen festen Wohnsitz begründet haben.

3. Wird jemand in ein Krankenhaus außerhalb seines Wohnortes aufgenommen, so ist damit in der Regel eine dauernde Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht verbunden. Es ist mithin der betreffenden Person kein dauernder Lebensmittelabmeldechein, sondern nur ein Reisechein auszustellen. Gibt diese Person später ihren früheren Wohnsitz auf, so ist ihr ein dauernder Lebensmittelabmeldechein nachträglich auszuhändigen.

Gegen diese Regelung wird von Kommunalverbänden, die im Besitze von Krankenhäusern sind, vielfach angewendet, daß die von auswärts eingelieferten Kranken selten Reisebrotmarken und Zuckerrumtauschkarten mitbringen, andererseits als vorübergehend Zugezogene auch nicht der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zugerechnet werden. Die Kommunalverbände, welche verpflichtet seien, die Kranken mit Brot und Zucker zu versorgen, hierfür aber keine Entschädigung erhielten, würden also geschädigt. Es sei daher notwendig, alle von auswärts eingelieferten Kranken, auch wenn diese sich nur wenige Wochen im Krankenhause aufhielten, als dauernd Zugezogene zu behandeln. Dieser Vorschlag widerspricht jedoch dem Sinne der Verordnung vom 24. Oktober 1918, wonach als dauernd Zugezogen nur jemand zu betrachten ist, der die Absicht hat, seinen Wohnsitz dauernd zu verlegen. Sollten in früheren Verordnungen Bestimmungen enthalten sein, welche mit der Verordnung vom 24. Oktober 1918 in Widerspruch stehen, so sind diese Bestimmungen nicht mehr als gültig zu betrachten. Eine Schädigung der Gemeinden, welche Krankenhäuser besitzen, kann nicht entstehen, wenn bei Patienten, die keine Reisebrotmarken und Zuckerrumtauschkarten bringen, diese nachträglich eingefordert werden.

4. Für Personen, die von auswärts in Gefängnisse eingeliefert werden, gilt dasselbe, wie für die auswärtigen Patienten der Krankenhäuser. Als dauernd verzogen sind diese Personen in der Regel dann zu betrachten, wenn die Freiheitsstrafe mehr als drei Monate beträgt.

5. Wenn eine Person, die in die Lebensmittelversorgung des Kommunalverbandes dauernd aufgenommen zu werden wünscht keinen dauernden Lebensmittelabmeldechein des früheren Wohnortes besitzt, so ist dieser Schein nachträglich einzufordern. Ist der frühere Wohnort nicht zu ermitteln, so genügt eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers, in welcher dieser Tatbestand festgestellt wird, als Unterlage für die Ausnahme in die Lebensmittelversorgung. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Preuß. Stat. Landesamt einzureichen. Bei Gefängnissen kann die Bescheinigung des Gemeindevorstehers durch eine Bescheinigung des Anstaltsleiters ersetzt werden. In der Nachweisung über die bei der Bevölkerung berücksichtigten Lebensmittelabmeldecheine und Zählarten ist die Zahl dieser Bescheinigungen besonders anzugeben.

6. Sollten sich bei der Fortschreibung von Personen ohne dauernden Wohnsitz (wie z. B. wandernden Schauspielern, Zirkusangestellten usw.) Zweifel ergeben, so sind diese dem Statistischen Landesamt von Fall zu Fall zur Entscheidung vorzulegen.

7. Verliert eine dauernd zuziehende Person den ihr von der Bezugs-gemeinde ausgestellten Lebensmittelabmeldechein, so muß

sie bei dieser die Ausstellung eines Duplikats beantragen. Dieser Antrag ist von der Bezugsgemeinde sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Statistischen Landesamt einzureichen. In gleicher Weise hat die Bezugsgemeinde mit dem Duplikat zu verfahren. Die ausgestellten Duplikate sind in der dem Preuß. Stat. Landesamt einzureichenden Nachweisung über die bei der Fortschreibung der Bevölkerung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten unter den „verschriebenen“ Lebensmittelabmeldescheinen gesondert — hierunter Duplikate — zu verrechnen.

8. Ferienkinder sind als dauernd Verzogene nur dann zu behandeln, wenn die voraussichtliche Dauer ihrer Abwesenheit mehr als 3 Monate beträgt oder wenn sie im Auslande untergebracht werden; andernfalls sind sie als vorübergehend Verzogene zu behandeln. Für Ferienkinder, die aus dem Auslande zurückkehren, sind Zählkarten auszustellen.

9. Wenn nach den Preussischen Ausführungsbestimmungen zu § 3, Abs. 2, der Verordnung vom 24. Oktober 1918 für Flüchtlinge aus den abzutretenden deutschen Gebieten Zählkarten auszustellen sind, so sind hierunter auch Personen zu verstehen, die ihren bisherigen Wohnort im abzutretenden Gebiet freiwillig verlassen haben.

10. Auch für Personen, die dauernd nach dem Auslande verziehen, ist ein Lebensmittelabmeldeschein auszustellen.

11. Personen, die zum Heeresdienst eingezogen werden, erhalten gegenwärtig nach dem in den Mitteilungen des Reichsernährungsministeriums vom 15. Juli v. Js. abgedruckten Erlaß einen Lebensmittelabmeldeschein. Wenn diese Personen auf Grund der Bestimmung, daß die Zahl der Weggezogenen nach der Zahl der ausgestellten Lebensmittelabmeldescheine festgestellt werden soll, in der Anzeige über die Fortschreibung der Bevölkerung unter b 1 (den Weggezogenen) und außerdem noch unter b 2 (den zum Heeresdienst Eingezogenen) aufgeführt werden würden, so würde eine Doppelzählung erfolgen. Um dies zu vermeiden, dürfen in der Anzeige unter b 1 die Lebensmittelabmeldescheine, die für zum Heeresdienst eingezogene Personen ausgestellt worden sind, nicht berücksichtigt werden. In der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine sind diese Lebensmittelabmeldescheine besonders aufzuführen.

12. Bei der Ausstellung der Lebensmittelabmeldescheine verwenden die Gemeinden vielfach Stempel, die leicht nachgemacht werden können. Um Fälschungen zu erschweren, dürfen in Zukunft nur amtliche Siegel und nicht gewöhnliche Gummistempel zur Stempelung verwendet werden.

Berlin, den 19. Januar 1920.

**Der Präsident
des Preussischen Statistischen Landesamts.**

**An die Herren Bürgermeister des Kreises und den
Magistrat der Stadt Westerburg.**

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.
Westerburg, den 11. Februar 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland.
Befehl Nr. 19. Coblenz, 4. März 1920.

Erlaubnisscheine zum Tragen von Waffen und Munition.

I. Erlaubnisscheine zum Tragen von Waffen und Munition zu Nicht-Jagd Zwecken werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission ausgestellt.

„Instruktion 7.“

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 3 betr. den Besitz und Handel von Waffen und Munition befiehlt die Hohe Interalliierte Kommission,

daß Polizeibeamte, Zoll- und Forstbeamte unter folgenden Bedingungen, Waffen zu tragen, berechtigt sind:

1) Waffen, die nicht Feuerwaffen sind, können nach Maßgabe der deutschen Gesetze getragen werden.

2) Erlaubnisscheine zum Führen von Feuerwaffen werden nur auf Ansuchen des Landrats, des Oberbürgermeisters oder der sonstigen Behörden in Kreisen für diejenigen Beamten, die ihnen unterstellt sind, erteilt.

Das Ansuchen muß den Namen, Wohnort und Amtscharakter der Personen enthalten für welche der Erlaubnisschein verlangt wird, sowie eine Bescheinigung, daß jede in dem Antrag genannte Person nach deutschem Gesetz zum Waffentragen berechtigt ist. Das Ansuchen ist an den Vertreter der Hohen Kommission im Kreise zu richten, der berechtigt ist, Erlaubnisscheine in folgender Form zu erteilen:

Der (Name) von (Wohnort)
ist hierdurch berechtigt, ein (Art der Waffe) bei
Ausübung seines Dienstes zu tragen.

3) Feuerwaffen dürfen nur getragen werden, wenn der Betreffende gleichzeitig den Erlaubnisschein bei sich führt.

4) Unter keinen Umständen dürfen solche Personen mehr als 20 Patronen bei sich haben.

5. Andere Personen, welche auf Grund besonderer Dienstobliegenheiten zur Ueberwachung verpflichtet sind und Waffen tragen müssen, können durch den Vertreter der Hohen Kommission des betreffenden Kreises zum Waffentragen ermächtigt werden, wenn die höhere Behörde, deren sie für den Sonderfall unterstellt sind, den Antrag stellt, und in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Polizeiorganen die näheren Angaben macht bzw.

bescheinigt. Handelt es sich um einen Privatangestellten, so hat zunächst der Arbeitgeber sich an den Oberbürgermeister oder Landrat mit seinem Ansuchen zu wenden, die ihrerseits dasselbe mit ihren Bemerkungen versehen und an den Kreisvertreter der Hohen Kommission weitergeben. Letzterer kann dann den Erlaubnisschein in gleicher Form und unter denselben Bedingungen ausstellen, wie er für die ordentlichen Polizeiorganen vorgeschrieben ist.

6) Personen, die zwar zum Waffentragen berechtigt sind, aber keine Uniform besitzen, müssen im Dienste eine 3 Zoll breite Armbinde, die vom Kreisvertreter der Hohen Kommission mit seinem Stempel versehen wird, am linken Arme tragen.

7) Die Kreisvertreter der Hohen Kommission haben umgehend der Hohen Kommission die Namen, den Wohnort und den Beamtencharakter aller der Personen, die durch sie zum Waffentragen ermächtigt sind, sowie die Art der gestatteten Waffen anzugeben.

Geschehen in Coblenz, am 10. Januar 1920.

Die Hohe Interalliierte Rheinland-Kommission.

II. Diejenigen Personen, die bisher Erlaubnisscheine vom Provost-Marschal, Hauptquartier der am. Str. in Deutschland bekommen haben, können den oben genannten Erlaubnisschein erhalten, wenn sie sich auf das Büro des Vertreters der Hohen Kommission an irgend einem Tage bis einschl. 1. April d. Js. begeben und unter Rückgabe des alten Scheins die Ausstellung eines neuen beantragen.

III. Nach dem 1. April 1920 besitzen nur solche Erlaubnisscheine Gültigkeit, die nach obigem Befehl ausgestellt sind.

Auf Befehl des Generalmajors Allen:

J. C. Montjomerj Stellvertreter des Chefs des Stabes

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 7. März 1920.

Der Landrat.

J. B. für den besetzten Teil des Kreises Westerburg.
Heding.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland.
Coblenz, den 4. März 1920.

Büro für Zivilangelegenheiten.

Mitteilung für: Alle Offiziere für bürgerl. Angelegenheiten.

Betrifft: **Deutscher Verkehrspaß.**

1. Die folgenden Bestimmungen, welche von dem kommandierenden General der amerik. Streitkräfte in D. herausgegeben sind, werden zu ihrer Kenntnis und Beachtung gebracht.

a) Der kommandierende General der amerik. Streitkräfte in D. ordnet an, daß die deutschen Behörden keinem Angehörigen der amerikanischen Armee (einschließl. ihrer Familienmitglieder) noch einer anderen, ihnen zugeteilten Person — sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt — einen Ausweis oder einen anderen deutschen Verkehrspaß ausstellen dürfen, es sei denn, daß dies auf Grund eines schriftlichen Antrages der amerik. Militärbehörde geschieht.

b) Es wird gebeten, vorstehende Mitteilung zur Kenntnis aller Beteiligten zu bringen.

gez: J. S. Grier, Oberstleutnant im Generalstab.

Stellvert. Offizier für Zivilangelegenheiten.

Abdruck den Ortspolizeibehörden des besetzten Kreises zur Kenntnis.

Wallmerod, den 9. März 1920.

Der Landrat

J. B. für den besetzten Teil des Kreises Westerburg. Heding.

Lichtspiel-Theater Willmenrod

Sonntag, den 14. März 1920,
abends 7½ Uhr:

Der Weg, der zur Verdammnis führt.

I. Teil: Das Schicksal der Aenne Wolter.
Dramatisches Filmwerk in 5 Akten.
(In der Hauptrolle: Charlotte Böcklin.)

Die Braut auf 24 Stunden.

(Lustspiel in 3 Akten.)

Naturaufnahmen.

Ausländische Cigaretten:

Yeba, Chesterfeld, Happy-Hit, V. C., Gloriete
empfiehlt

Vertreter: Otto Färber, Halbs b. Westerburg.